

Letzte Änderung März 2024

(alle bisherigen Versionen dieses Infoblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit)

## Österreichisches Hebammen Gremium BUNDESGESCHÄFTSSTELLE - HEBAMMENREGISTER

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts



ÖSTERREICHISCHES  
**HEBAMMENGREMIUM**

Präsidentin: Gerlinde Feichtlbauer  
Sitz: 1030 Wien

### **INFORMATION**

**über den**

### **Nachweis von Deutschkenntnissen**

### **betreffend die Zulassung zur Berufsausübung als Hebamme**

Um in Österreich den Beruf der Hebamme ausüben zu können ist die Beherrschung der deutschen Sprache Voraussetzung (Hebammengesetz BGBl. Nr. 310/1994 § 10 Z 4).

Für die Ausübung des Hebammenberufes sind deutsche Sprachkenntnisse auf C1 Level nachzuweisen, sofern die Hebammenausbildung nicht in deutscher Sprache erfolgt ist. Das vorgelegte Sprachzertifikat darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 2 Jahre alt sein.

Zertifikate folgender Institutionen werden derzeit anerkannt:

- Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat ([www.osd.at](http://www.osd.at))
- telc Deutsch ([www.telc.net](http://www.telc.net))
- Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF) ([www.testdaf.de](http://www.testdaf.de))
- Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfung (<https://sprachenzentrum.univie.ac.at>)

Teilnahmebestätigungen ohne Prüfungszertifikat werden nicht als Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt.

Wurde außerhalb Österreichs ein Deutschkurs oder eine Deutschprüfung absolviert, so finden Sie Kursträger und Prüfungszentren des ÖSD und von telc, die vom Österreichischen Hebammengremium anerkannt werden unter folgendem Link:  
<https://sprachportal.integrationsfonds.at/deutschkurse/internationale-kursinstitute>

Vor Eintragung in das Hebammenregister ist auch noch ein Fachgespräch mit einem Vorstandsmitglied des ÖHG vorgesehen.